

(Vom 17. Dezember 1937.)

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Bern: für die Erstellung einer Weganlage und die Güterzusammenlegung auf der Äusseren Allmend in der Gemeinde Wattenwil, Amtsbezirk Seftigen;

2. St. Gallen: für die Erstellung einer Stallbaute, eines Schweinestalles und einer Hirtenhütte auf dem Obersäss der Alp Pardiell, Gemeinde Bad Ragaz.

(Vom 20. Dezember 1937.)

Herr Bernard Hudson M. D., Vizekonsul von Grossbritannien in Davos, wird in dieser Eigenschaft anerkannt.

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. St. Gallen: für die Erstellung einer Güterweganlage in der Gemeinde Weesen;

2. Aargau: für die Korrektion des Gontenbaches, in den Gemeinden Leuggern-Böttstein;

3. Thurgau:

a. für Entwässerung in der Gemeinde Leimbach;

b. für Entwässerung in der Gemeinde Schweizersholz;

4. Tessin: für die Tessinkorrektion abwärts der Torrettabrücke bei Belinzona.

650

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Anstellung von Probierer-Lehrlingen für die Edelmetallkontrolle.

Die Oberzolldirektion ist im Falle, eine Anzahl Anmeldungen von Bewerbern für Probierer-Lehrstellen entgegenzunehmen. Als Bewerber kommen nur Schweizerbürger in Frage, welche:

das Alter von 18 Jahren vollendet, aber das 25. Jahr noch nicht überschritten haben;

eine wenigstens dem Pensum einer vierklassigen Sekundarschule entsprechende allgemeine Bildung besitzen;

eine der drei Landessprachen in Wort und Schrift beherrschen und genügende Kenntnisse einer zweiten Landessprache besitzen;

über eine den Anforderungen des Probiererberufes genügende körperliche Eignung, namentlich hinsichtlich der Sehorgane, verfügen.

Selbstverfasste, handschriftliche Anmeldungen sind bis zum **15. Januar 1938** an die eidgenössische Oberzolldirektion in Bern, Sektion für Personelles, zu richten. Der Anmeldung mit curriculum vitae sind beizufügen:

Schul-, Lehr- und Arbeitszeugnisse,

ein amtliches Leumundszeugnis,

ein Geburtsschein,

das Dienstbüchlein für diejenigen, die das Rekrutierungsalter erreicht haben,

ein ärztliches Zeugnis mit besonderer Begutachtung der Sehorgane,

allfällige Referenzen.

Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben sich einer pädagogischen Prüfung zu unterziehen, die sich auf Muttersprache, eine zweite Landessprache, Geographie, vaterländische Geschichte, Grundzüge der Verfassungskunde und Arithmetik erstreckt.

Die auf Grund der abgelegten Prüfung für die Anstellung bei einem eidgenössischen Kontrollamt in Frage kommenden Bewerber werden vertrauensärztlich untersucht.

Das Bestehen der Prüfung und der sanitarischen Untersuchung gibt dem Bewerber keinen Anspruch auf Einberufung an eine Probiererlehrstelle.

Kandidaten, die für ein eidgenössisches Kontrollamt in Betracht fallen, werden für eine Probezeit von drei Monaten einberufen, während der sie jederzeit zurücktreten oder entlassen werden können. Vom siebenten Monate an erhalten sie ein Taggeld von Fr. 5. Dasselbe wird nach Ablauf des zwölften Monats, sofern der Lehrling die erste Zwischenprüfung mit Erfolg bestanden hat, auf Fr. 7 erhöht. Nach Ablauf der zweijährigen Lehrzeit hat der Kandidat ein zweites Examen zu bestehen, welches ihm das Recht gibt, an der Prüfung zur Erlangung des Diploms für beeidigte Probierer teilzunehmen. Hierauf kann der Kandidat als beeidigter Probierer II. Klasse gewählt werden, sofern sein Verhalten und seine Arbeit zufriedenstellend waren und keine andern Gründe gegen seine Wahl sprechen. Jeder Kandidat, der infolge Unfähigkeit während oder am Schlusse seiner Lehrzeit entlassen wird, hat keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Die Anfangsbesoldung für beeidigte Probierer II. Klasse beträgt Fr. 3500 oder Fr. 3600 pro Jahr, je nach der Ortszone, zuzüglich Ortszulage für diejenigen Orte, wo sie in Betracht fällt.

Vorbehalten bleibt für die vorstehenden Besoldungen die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Lohnabbau für das eidgenössische Personal.

Bern, den 20. Dezember 1937.

Auslosung von Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903.

Die Auslosung der auf 15. April 1938 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903 wird **Montag, den 17. Januar 1938, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern, stattfinden.**

Bern, den 15. Dezember 1937.

650

Eidgenössische Finanzverwaltung,
Kassen- und Rechnungswesen.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1937	1936	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Oktober	2542	1661	+ 881
November	141	180	— 39
Januar bis Ende November	2683	1841	+ 842

Bern, den 17. Dezember 1937.

650

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.

8. Heft (1934).

Das 7. Heft der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** ist erschienen und kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Preise von Fr. 2.50 nebst Portospesen bezogen werden.

Das Heft umfasst 269 Seiten und enthält nicht nur Entscheidungen des Bundesrats oder der Departemente in Beschwerdefällen, sondern, sogar zum grösseren Teil, Auskünfte, Weisungen und Äusserungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Veröffentlichung eignen.

Postcheckkonto III 233

257

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1937
Date	
Data	
Seite	617-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 483

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.